

Eckpunkte für eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in der Zusatzversorgung vereinbart

ver.di hat sich mit den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes am 8. Juni 2017 auf ein Eckpunktepapier zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in der Zusatzversorgung geeinigt. Der Bundesgerichtshof hatte die bestehende Regelung im März 2016 verworfen. Die Tarifvertragsparteien halten danach am Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung fest. Der bisherige Faktor von 2,25% pro Jahr wird in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung auf max. 2,5% verändert.

Die Ausgangslage:

Das Gesamtversorgungssystem wurde 2002 auf ein Versorgungspunktemodell umgestellt. Die bis dahin erreichten Anwartschaften wurden in sogenannte „Startgutschriften“ umgerechnet und in das neue System überführt. Rentenferne Versicherte erhielten grundsätzlich eine Startgutschrift, wenn sie am 1. Januar 2002 pflichtversichert waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Grundlage für die Berechnung war § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz. Diese Berechnung wurde durch den Bundesgerichtshof erstmals 2007 beanstandet. Auch die in 2011 von den Tarifvertragsparteien vorgenommenen Neuregelungen hatten keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016 – IV ZR 9/15). Hier kritisierte der Bundesgerichtshof eine sachwidrige Ungleichbehandlung insbesondere von rentenfernen Pflichtversicherten mit langen Ausbildungsgängen (Akademiker, Meister etc.).

Die Eckpunkte der Neuregelung im Einzelnen:

Der bisherige Faktor zur Ermittlung der maximalen Volleistung betrug 2,25% pro Jahr der Pflichtversicherung. Dieser Satz wird nun vom Beginn der Versicherung verändert. Im Rahmen der Berechnung nach § 33 Absatz 1 ATV/ATV-K wird der Faktor von 2,25 v.H. (§ 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG) durch den Faktor ersetzt, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H. pro Jahr der Pflichtversicherung.

Beispiel 1: Alter bei Beginn: 21 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn 65: 44 Jahre. Vomhundertertsatz: 2,27% pro Pflichtversicherungsjahr.

Beispiel 2: Alter bei Beginn: 23 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn 65: 42 Jahre. Vomhundertertsatz: 2,38% pro Pflichtversicherungsjahr.

Beispiel 3: Alter bei Beginn: 25 Jahre, Jahre bis zum Rentenbeginn 65: 40 Jahre. Vomhundertersatz: 2,5% pro Pflichtversicherungsjahr.

Weiterhin wurde vereinbart:

Soweit die Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K in der bisherigen Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 1a ATV/ATV-K höher ist, bleibt es bei dieser Startgutschrift.

Bereits gewährte Bonuspunkte bleiben in der bisherigen Höhe erhalten.

Die Tarifvertragsparteien halten am Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung fest.

Bei bereits laufenden Rentenzahlungen führen nach dieser Einigung erhöhte Startgutschriften zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen.

Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert nachgezahlt.

Wie geht es weiter?

Diese Einigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zu beteiligenden Gremien der Tarifvertragsparteien, deshalb wurde eine Erklärungsfrist bis zum 30. November 2017 vereinbart. Die Redaktionsverhandlungen sollen zeitnah geführt werden. Sobald der Änderungstarifvertrag vorliegt, werden die Satzungen der Zusatzversorgungskassen angepasst. Danach sind alle Ansprüche durch die Kassen zu überprüfen und zu bescheiden; ein gesonderter Antrag durch die Versicherten muss nicht gestellt werden.

ver.di geht davon aus, dass ca. 50 % der rentenfernen Versicherten eine Anhebung ihrer Startgutschriften erhalten. Nach den vorliegenden Berechnungen wären allein im VBL-Abrechnungsverband West ca. 618 Tsd. und im VBL-Abrechnungsverband Ost ca. 347 Tsd. (hier würden sogar über 80% der Versicherten einen Zuschlag erhalten) Versicherte betroffen.

Bewertung:

Im Mittelpunkt der komplexen Verhandlungen stand zum Einen, eine rechtssichere Lösung zu finden und zum Anderen, eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu vereinbaren. Beides ist erreicht worden. Die jetzt gefundene Lösung war unter den vielen möglichen Optionen diejenige, die nach Auffassung der Tarifvertragsparteien die rechtssicherste ist. Sie setzt die vom Bundesgerichtshof dargelegte Kritik um und stellt nun sicher, dass auch Versicherte mit langen Ausbildungswegen nicht mehr benachteiligt werden. Gleichzeitig wurde eine Lösung gefunden, die nach gegenwärtiger Auffassung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Finanzierungssysteme der Zusatzversorgungskassen haben wird. Das bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass mit dem gefundenen Kompromiss eine weitgehende Umlage- und Beitragsstabilität gegeben ist.

Zusätzlich haben wir mit den Arbeitgebern vereinbart, dass weitere Gespräche zu einer Reihe von Themen (Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten, Ausgestaltung der Flexi-Rente, Dynamisierung der Betriebsrente, Härtefallregelungen etc.) aufgenommen werden sollen. Erste Termine hierzu sind auf der Arbeitsebene bereits vereinbart.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>